

POLIZEIRECHT AKTUELL.



GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG AUSGABE 32/2017 11.08.2017

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

I. **Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit**

a. **Verwaltungsgerichtshof**

[28.03.2017, Ra 2017/01/0059](#)

SPG. Eine **Beschwerde nach § 88 Abs 2 SPG** ist eine solche, die sich auf Verwaltungsakte im Bereich der Sicherheitsverwaltung bezieht und kommt damit nur innerhalb der Sicherheitsverwaltung in Frage (vgl VwGH 19.04.2014, Ra 2015/01/0232, mwN). Die danach eingeräumte Beschwerdemöglichkeit umfasst jene Fälle, in denen ein **Eingriff in Rechte Dritter durch Maßnahmen der Sicherheitsverwaltung weder durch eine Verordnung, einen Bescheid noch durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt** erfolgt. Anfechtungsgegenstand sind sohin schlichthoheitliche Handlungen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung Die Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung sind in § 2 Abs 2 SPG taxativ aufgezählt. Die Aufgaben der Sicherheitsbehörden und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der StPO, namentlich bei der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, gehören nicht dazu; das **Behördenhandeln im Dienste der Strafjustiz ("Kriminalpolizei") zählt nicht zur Sicherheitspolizei bzw Sicherheitsverwaltung** (vgl VwGH vom 21.03.2006, 2003/01/0596). Die **Verweigerung der Aktenübermittlung auf elektronischem oder postalischem Weg im Rahmen der Kriminalpolizei** stellt daher – ungeachtet der Frage, ob nach Maßgabe der Bestimmung des § 53 Abs 2 StPO ein diesbezüglicher Anspruch des Beschuldigten überhaupt besteht (und eine Verletzung der Revisionswerberin in ihren Rechten im vorliegenden Fall daher überhaupt in Betracht kommt) – keine Maßnahme der Sicherheitsverwaltung iSd § 88 Abs 2 SPG dar, zumal der Amtshandlung ggst unzweifelhaft auch **keine sicherheitspolizeiliche Komponente** innewohnt. Daraus folgt, dass in diesem Fall keine Beschwerdemöglichkeit gem § 88 Abs 2 SPG besteht.

[03.05.2017, Ro 2017/03/0004](#)

WaffG; Nö JagdG. Die in §§ 64 und 72 Nö JagdG (bzw in vergleichbaren landesgesetzlichen Regelungen anderer Länder) festgelegte **Stellung samt Zuständigkeiten des Jagdaufsehers für die effektive Erfüllung der Aufgaben des Jagdschutzes**, insbesondere die dort ausdrücklich verankerte Zuständigkeit zum **Tragen (Führen) einer Faustfeuerwaffe** und den Waffengebrauch begründen einen waffenrechtlichen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B. Aus der Bundesverfassung ergibt sich im Hinblick auf ihre Funktion als Grundlage einer harmonisierten Rechtsordnung, dass allenfalls divergierende Interessen von Bund und Ländern auch dort, wo diese in **Akten der Vollziehung** ihren Niederschlag finden, **aufeinander abgestimmt werden müssen**. Dies **gilt auch für die Anwendung der §§ 21 und 22 WaffG in Bezug auf die hier einschlägigen §§ 64 und 72 Nö JagdG**. Die dem B-VG innewohnende Rücksichtnahmepflicht verbietet sohin der Waffenbehörde, das von den Ländern wahrgenommene Interesse an einer effektiven Ausübung des Jagdschutzes zu vernachlässigen und deren gesetzliche Regelung damit zu unterlaufen. Die Rücksichtnahmepflicht verlangt von der Waffenbehörde vielmehr, eine zu einem angemessenen Ausgleich führende Abwägung des Interesses des Bundes an der Beschränkung des Erwerbs, Besitzes und Führens von Schusswaffen der Kategorie B mit dem Interesse des betroffenen Landes an einer effektiven Ausübung des Jagdschutzes vorzunehmen und im Verfahren über die Ausstellung eines Waffenpasses eine Entscheidung zu treffen, die zu einem solchen Interessenausgleich führt.

b. Verwaltungsgerichte

Niederösterreich: 10.04.2017, LVwG-AV-161/001-2017

FSG; FSG-GV. Voraussetzung für die **Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG** ist das Vorliegen begründeter Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die **gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen** derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt bzw. gegenüber dem Zeitpunkt der Erteilung der Lenkerberechtigung verloren hat. Hierbei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann. Es müssen aber **genügend begründete Bedenken** in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 17.03.2005, 2004/11/0014; 15.10.2015, Ra 2015/11/0080). Zu den Anforderungen an die Beurteilung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG gehört es auch, die – aktuellen – Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung nachvollziehbar darzulegen (VwGH 22.01.2013, 2010/11/0070). Bestehen keine begründeten Bedenken, so ist es unzulässig, den Besitzer einer Lenkberechtigung mittels Ladungsbescheid zur Klärung seiner gesundheitlichen Eignung zur Behörde zu laden (vgl VwGH 29.03.2011, 2009/11/0019). **Selbst ein strafbares Verhalten ruft noch keine ausreichend begründeten Bedenken iSd § 24 Abs 4 FSG hervor, wenn kein erkennbarer Zusammenhang zu kraftfahrrechtlichen oder straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften besteht** (vgl VwGH 21.09.2010, 2010/11/0105). Ein **einmalig vorkommender Alkoholmissbrauch reicht nicht aus**, den Verdacht, es bestehe Alkoholabhängigkeit, zu begründen (siehe VwGH 23.01.2001, 2000/11/0240). Der bloße Umstand, dass ein Führerscheinbesitzer Alkohol, wenngleich in hohen Mengen konsumiert hat, ohne dass gleichzeitig Anhaltspunkte für eine Alkoholabhängigkeit gegeben sind, begründet keine Bedenken iSd § 24 Abs 4 FSG, welche die Behörde ermächtigen würde, den Aufforderungsbescheid zu erlassen (vgl VwGH 28.06.2011, 2009/11/0095). Aus § 14 FSG-GV 1997 ergibt sich, dass grundsätzlich ein Alkoholgenuß die gesundheitliche Eignung (noch) nicht berührt. Erst dann, wenn der **Konsum zu einer Abhängigkeit** zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten – wenn auch verbotenen – Alkoholkonsums die gesundheitliche Eignung begründeter Weise in Zweifel zu ziehen (VwGH 24.08.1999, 99/11/0092).

Vorarlberg: 13.06.2017, LVwG-1-689/2016-R14

Vbg Landes-SicherheitsG. Das **Beschimpfen und Verfluchen der Personen, die kein Geld geben wollen** erfüllt den Tatbestand des § 7 Abs 1 lit a Vbg Landes-Sicherheitsgesetz (**Aggressives Betteln**). Das **Vorbringen, die Bettlerin sei nicht in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet worden**, vermag kein mangelndes Verschulden darzutun. Ein **Verbotsirrtum** könnte die Beschwerdeführerin nur dann entschuldigen, wenn er unverschuldet wäre (VwGH 10.01.1969, 1031/68). Davon kann im konkreten Fall aber nicht die Rede sein: Der Verbotsirrtum ist dem Täter vorzuwerfen, wenn er sich mit einschlägigen Vorschriften nicht bekannt gemacht hat, obwohl er nach den Umständen dazu verpflichtet gewesen wäre (VwSlg 1647 A/1950). Es ist **Sache eines Fremden (und nicht der Behörde), sich schon vor der Einreise nach Österreich auf geeignete Weise über die maßgebende Rechtslage zu erkundigen** (VwGH 06.10.1994, 94/18/0608) und im Zweifel bei der Behörde anzufragen; auch wenn er der deutschen Sprache nicht mächtig wäre (VwSlg 9597 A/1978). Unterlässt er die Erkundigungen, kann er sich nicht auf Rechtsunkenntnis berufen (09.03.1995/ 93/18/0350). Der Begriff des Notstandes ist stets mit einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Freiheit oder Vermögen verbunden. Die **Möglichkeit einer wirtschaftlichen Schädigung allein oder bloß nachteilige Folgen dieser Art können einen Notstand nicht rechtfertigen** (VwGH 25.05.2000, 99/07/0003). Weiters kann ein entschuldigender Notstand dann nicht angenommen werden, wenn es dem Beschuldigten anders als durch Begehung des strafbaren Verhaltens möglich gewesen wäre, die behauptete unmittelbare und schwere Gefahr abzuwenden (VwGH 19.09.1990, 90/03/0123).

Wien: 13.04.2017, VGW-031/051/15014/2016

SPG; VStG. Durch die Novellierung des § 22 Abs 1 VStG durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 wurde erstmals generell der **Grundsatz der Subsidiarität des Verwaltungsstrafrechtes** festgelegt. Eine Tat soll als Verwaltungsübertretung nur mehr dann strafbar sein, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der (ordentlichen) Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 22.11.2016, Ra 2016/03/0095 ausdrücklich dargelegt hat, stellt § 22 Abs 1 VStG dabei ausschließlich auf die "Tat" ab. Dass die Verwaltungsstrafnorm einen anderen Schutzzweck hat, als die gerichtliche Strafnorm, ändert an der Subsidiarität nichts. In diesem Erkenntnis – dem ebenfalls ein Sachverhalt zugrunde lag, indem eine Beleidigung durch Zeigen des Mittelfingers erfolgt ist – hat der Verwaltungsgerichtshof auch ausgeführt, dass es auf die tatsächliche Einleitung eines (gerichtlichen) Strafverfahrens ebenso wenig ankommt, wie auf den Umstand, dass eine **Beleidigung iSd § 115 StGB** nur auf Verlangen bzw aufgrund einer Ermächtigung des Beleidigten zu verfolgen ist. Sowohl das **Zeigen des Mittelfingers gegenüber Verkehrskontrollen durchführenden Polizeibeamten in Gegenwart von zwei Mitfahrern** in einem Kraftfahrzeug wie auch die **Bezeichnung eines einschreitenden Sicherheitswachebeamten als „deppert“ an einem öffentlichen Ort**, in Gegenwart eines weiteren Polizeibeamten und zumindest einer Mitfahrerin des Beschwerdeführers erfüllt den Tatbestand einer **Ehrenbeleidigung iSd § 115 StGB**. Hinsichtlich dieser Handlungen liegt daher aus verwaltungsrechtlicher Sicht ein Verfolgungshindernis vor. Sich einem Sicherheitswachebeamten während einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle wiederholt **knapp zu nähern und dabei die Fäuste zu ballen**, stellt hingegen ein – von der Beleidigung unabhängig zu beurteilendes – **aggressives Verhalten iSd § 82 Abs 1 SPG** dar. In der hier zu beurteilenden Fallkonstellation, in der es sogar notwendig wurde, die Besatzung eines zweiten Streifenkraftwagens zuzuziehen, kann auch kein Zweifel daran bestehen, dass die **Amtshandlung behindert** wurde.

II. Gerichtshof der Europäischen Union

[21.06.2017, Rs C-9/16, A](#)

Vorlage zur **Vorabentscheidung** – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Verordnung (EG) Nr 562/2006 – Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (**Schengener Grenzkodex**) – Art 20 und 21 – Überschreiten der Binnengrenzen – **Kontrollen** innerhalb des Hoheitsgebiets – Nationale Regelung, nach der Kontrollen zur **Feststellung der Identität** von Personen zulässig sind, die innerhalb eines Gebiets von 30 km ab der gemeinsamen Grenze mit anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen aufgegriffen werden – Kontrollmöglichkeit ohne Ansehung des Verhaltens der betroffenen Person oder des Vorliegens besonderer Umstände – Nationale Regelung, die bestimmte **Personenkontrollmaßnahmen** auf dem Gelände von Bahnhöfen gestattet

[29.06.2017, Rs C-579/15, Poplawski](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – **Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen** – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – **Europäischer Haftbefehl** und Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Gründe, aus denen die **Vollstreckung** abgelehnt werden kann – Art 4 Nr 6 – Vom Vollstreckungsmitgliedstaat eingegangene Verpflichtung, die Strafe nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken – Umsetzung – Pflicht zur unionsrechtskonformen **Auslegung**

[Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren](#)

Hinweise

Bundesgesetzblatt: Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

Landesgesetzblätter: Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

Amtsblatt der EU: Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof: Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

Verwaltungsgerichte erster Instanz: wie VwGH und VfGH, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte: Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteilen und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung); Univ.-Ass. Mag. Michael Raml.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.